

HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

BESCHLUSS Nr. EX-03-2 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 20. Januar 2003

zur Änderung des Beschlusses Nr. EX-99-1 vom 12. Januar 1999 über die Festlegung der Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen gewährt wird

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) des Rates Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere deren Regel 59 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, insbesondere deren Artikel 45 Absatz 4,

in der Erwägung, daß der Betrag der Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen dem Betrag zu entsprechen hat, der gemäß Anhang VII des Statuts für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften zu zahlen ist und dieser Betrag kürzlich geändert worden ist,

in der Erwägung, daß der Anwendungsbereich des Beschlusses Nr. EX-99-1 des Präsidenten des Amtes vom 12. Januar 1999 über die Festlegung der Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen gewährt wird (ABl. HABM 1999, 506), auf die Beweisaufnahme vor dem Amt in Verfahren zu eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern erweitert werden soll und die entsprechenden Verweisungen in die GGDV eingefügt werden sollen,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss Nr. EX-99-1 des Präsidenten des Amtes vom 12. Januar 1999 über die Festlegung der Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen gewährt wird (ABl. HABM 1999, 506), wird wie folgt geändert:

1. Nach der ersten Rechtsgrundlage wird eingefügt:

„gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, insbesondere deren Artikel 45 Absatz 4,“

2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1
Anwendungsbereich

Dieser Beschluss legt die Beträge fest, auf die Sachverständige oder Zeugen Anspruch haben

- a) in Verfahren betreffend Gemeinschaftsmarken gemäß Regel 59 Absatz 2 und 3 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke,
- b) in Verfahren betreffend eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Artikel 45 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.“

3. Artikel 2 wird gestrichen.
4. In Artikel 3 Absatz 2 wird der Betrag von 129,65 Euro durch 141,30 Euro ersetzt.
5. Artikel 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieser Beschluss lässt die gemäß Artikel 138 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke erlassenen Finanzvorschriften des Amtes unberührt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2003 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des HABM veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 20. Januar 2003

Wubbo de Boer
Präsident